

## Tax free shopping - umsatzsteuerfreier Touristenexport

Wareneinkäufe von Touristen, die nicht aus anderen EU Ländern sondern aus Drittländern kommen, sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit (Tax free). Die folgende Information soll dazu beitragen, dass bei Abwicklung derartiger Handelsgeschäfte keine Fehler gemacht werden.

### Achtung:

Ab 01.01.2007 gehören Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Union. Touristenexporte an Personen mit Wohnsitz in Bulgarien oder Rumänien können ab diesem Zeitpunkt nicht mehr getätigt werden.

Es besteht für den Händler auch die Möglichkeit, den Touristenexport über eine Rückvergütungsorganisation abzuwickeln. Der Tourist bekommt die Umsatzsteuer direkt abzüglich einer Manipulationsgebühr (in der Regel beim Grenzübertritt) rückerstattet.

### Touristenexport

Ein Touristenexport liegt vor, wenn

- der Erwerb des Gegenstandes für nicht unternehmerische Zwecke erfolgt und
- der Abnehmer den Gegenstand im persönlichen Reisegepäck ausführt

Zum persönlichen **Reisegepäck** gehören alle Gegenstände, die ein Reisender beim Grenzübertritt im Handgepäck bzw. im Auto mitführt. Der PKW selbst gilt nicht als Handgepäck.

„Im Reisegepäck mitgeführt“ sind auch Waren, die sich im **aufgegebenen Reisegepäck** befinden, das im Rahmen des Eisenbahnverkehrs oder des Flugverkehrs getrennt vom Reisenden transportiert wird.

### Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung

Lieferungen im Rahmen des Touristenexportes sind **von der Umsatzsteuer befreit**, wenn

- der Abnehmer keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der EU hat,
- der Gegenstand vor Ablauf des 3. Kalendermonats, der auf den Monat der Lieferung folgt,
- ausgeführt wird,
- der Gesamtbetrag der Rechnung € 75,- übersteigt und
- ein Ausfuhrnachweis vorliegt.

### Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt ist der Ort, der im Reisepass oder sonstigem Grenzübertrittsdokument (z.B. Personalausweis) eingetragen ist.

**Hinweis:**

Enthält der Reisepass keine Wohnsitzangabe, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Abnehmer in jenem Staat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, der den Reisepass ausgestellt hat. Ist im Reisepass ein Aufenthaltstitel (z.B. Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungsbewilligung) für einen EU-Staat eingetragen, ist von einem Wohnsitz in der Europäischen Union auszugehen.

**Fristgerechte Ausfuhr**

Die Ausfuhr muss spätestens drei Monate nach Ablauf des Liefermonats erfolgen.

**Beispiel:**

Lieferung	04. März 2007
Spätest mögliche Ausfuhr	30. Juni 2007

**Ausfuhrnachweis**

Der Ausfuhrnachweis ist vom liefernden Unternehmer auszustellen und kann erbracht werden durch

- ein vollständig ausgefülltes Formular U34 (erhältlich u. a. bei der Firma Printcom, 1210 Wien, Leopoldauer Straße 175, Tel. 01/740 89-1202 oder 1203 oder beim Kitzler Verlag, Uraniastraße 4, 1011 Wien, Tel. 01/713 53 34-0, Fax 01/715 57 84-85)
- ein anderes inhaltlich entsprechendes Formblatt
- durch eine Rechnung, die den Inhaltserfordernissen des Umsatzsteuergesetzes entspricht (abgesehen von dem auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag).

Der Ausfuhrnachweis ist **durch das Zollamt zu bestätigen**. Zuständig dafür ist in d. R. die letzte Zollstelle vor dem Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der EU (**Ausgangszollstelle**). Bei Ausreise mit dem Flugzeug ist die Ausfuhrbestätigung daher von den Zollorganen des jeweiligen Flughafens, bei Ausreise auf dem Landweg von den Zollorganen an den **EU-Außengrenzen** einzuholen.

**Achtung:**

Wird der Ausfuhrnachweis durch eine zollamtlich bestätigte Rechnung erbracht, ist erforderlich, dass das Grenzzollamt an der EU-Außengrenze nicht nur die Ausfuhr bestätigt, sondern auch die Tatsache, dass die Angaben über den Abnehmer in der Rechnung und im Grenzübertrittsdokument übereinstimmen.

**Rechnungsausstellung**

In der Rechnung darf die **Mehrwertsteuer nicht offen ausgewiesen** werden, auf Kleinbetragsrechnungen (Gesamtbetrag bis € 150,--) darf der Steuersatz nicht angegeben werden. Ein Verstoß gegen diese Formvorschrift führt zur **Steuerschuld** kraft Rechnungslegung.

**Hinweis:**

Dies führt zur Konsequenz, dass die Mehrwertsteuer allein aufgrund des Ausweises in der Rechnung zu entrichten ist, auch wenn der Ausfuhrnachweis erbracht wurde. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Kunde die Originalrechnung zurückschickt.

**Abwicklung der Steuerfreiheit mit dem Kunden**

Hier gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

Sie **verrechnen** und kassieren von vorn herein nur den **Nettobetrag**.

**Achtung:**

In diesem Fall tragen Sie das **Risiko**, dass der Abnehmer die Ware **fristgerecht ausführt** und Ihnen nach erfolgter Ausfuhr den **Ausfuhrnachweis** übermittelt. Erfolgt die Ausfuhr verspätet oder bekommen Sie keinen Ausfuhrnachweis zurück, müssen Sie die Lieferung nach versteuern und die Umsatzsteuer aus der eigenen Tasche zahlen. In diesem Fall wird der von Ihnen kassierte Betrag als **Bruttobetrag** betrachtet und die Mehrwertsteuer aus diesem „herausgerechnet“.

Sie **verrechnen** und kassieren vorläufig die **Mehrwertsteuer** und zahlen Sie dem Abnehmer **nach Vorlage des Ausfuhrnachweises** zurück.

Da es bei offenem Ausweis der Mehrwertsteuer zur **Steuerschuld** aufgrund der Rechnungslegung kommen kann (vgl. dazu die Ausführungen weiter oben), wäre es ratsam, auf die Rechnung z.B. „Kautions für Mehrwertsteuer“ zu schreiben.

Für die Rückzahlungsmodalitäten gibt es keine Formvorschriften (z.B. Barauszahlung, Überweisung etc.). Sie können mit dem Abnehmer auch vereinbaren, dass die Rückerstattung der Mehrwertsteuer durch ein dafür spezialisiertes Unternehmen erfolgt. Dieses zahlt dem ausländischen Abnehmer die Umsatzsteuer nach Abzug einer Manipulationsgebühr aus.

**Wann kann der Touristenexport beim Finanzamt steuerfrei behandelt werden?**

Unabhängig von der Art der Abwicklung der Steuerfreiheit mit dem Kunden stehen zwei Möglichkeiten zur Auswahl. Eine einmal getroffene Wahl ist auf alle Touristenexporte anzuwenden.

- **Steuerfreiheit vor Vorliegen des Ausfuhrnachweises**

Die Steuerfreiheit des Touristenexportes kann bereits vor Erbringung des Ausfuhrnachweises geltend gemacht werden.

In der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) sind die steuerfreien Touristenexporte in den Kennzahlen 000 und 011 zu erfassen.

Langt der Ausfuhrnachweis nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Liefermonates ein, ist der Touristenexport rückwirkend steuerpflichtig zu behandeln. Die 6 Monate Frist ist jedoch keine Ausschlussfrist. Bei späterem Einlangen des Ausfuhrnachweises kann der Touristenexport (rückwirkend) wieder steuerfrei gestellt werden.

#### Hinweis:

Diese Korrekturen können entweder durch entsprechende Berichtigung der Umsatzsteuervoranmeldung des Liefermonats oder - wie es in der Praxis häufig gemacht wird - in der Jahresumsatzsteuererklärung erfolgen.

- **Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach Vorliegen des Ausfuhrnachweises**

Der Touristenexport kann vorläufig als steuerpflichtig behandelt werden. In diesem Fall wird er in der UVA in der Kennzahl 000 und je nach Steuersatz in den Kennzahlen 022 oder 029 erfasst. Die Steuerfreiheit wird im Zeitpunkt des Einlangens geltend gemacht. Die zunächst vorgenommene Versteuerung ist in der UVA für den Zeitraum des Einlangens zu korrigieren.

Kommt der Ausfuhrnachweis erst nach Ablauf des Jahres, ist die rück zu verrechnende Mehrwertsteuer in der Jahresumsatzsteuererklärung in der Kennziffer 090 mit negativem Vorzeichen auszuweisen.

#### Aufzeichnungspflichten und Buchnachweis

Steuerfreie Umsätze sind gesondert von den übrigen Umsätzen aufzuzeichnen. Das jeweils verwendete Formular stellt eine Buchhaltungsunterlage des Händlers dar. Dieser ist der Finanzverwaltung daher für die Vollständigkeit des Inhaltes verantwortlich. Außerdem sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. durch Kopie des Reisepasses) und den Ausfuhrnachweis (zollamtlich bestätigtes Formular U34 bzw. zollamtlich bestätigte Rechnung im Original).

#### Service für Ihre Kunden

Als Information für Ihre Kunden über den steuerfreien Touristenexport bieten wir die Infoblätter „Tax free Shopping - Wichtige Hinweise für Touristen“ und „Tax free shopping - Guidelines for tourists“ an.

#### Rechtsgrundlagen

§ 7 UStG 1994

#### Links

Umsatzsteuerrichtlinien: <http://findok.bmf.gv.at/findok/showBlob.do?base=GesPdf&rid=49>

Stand: Jänner 2007

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.  
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:  
Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,  
Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0,  
Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0,  
Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0  
**Hinweis!** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://www.wko.at/steuern> (Ust)  
Auch wenn aus Gründen der Textautonomie zum Teil auf weibliche Formen verzichtet wurde,  
beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen.  
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen  
und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.